Teil A - Planzeichnung

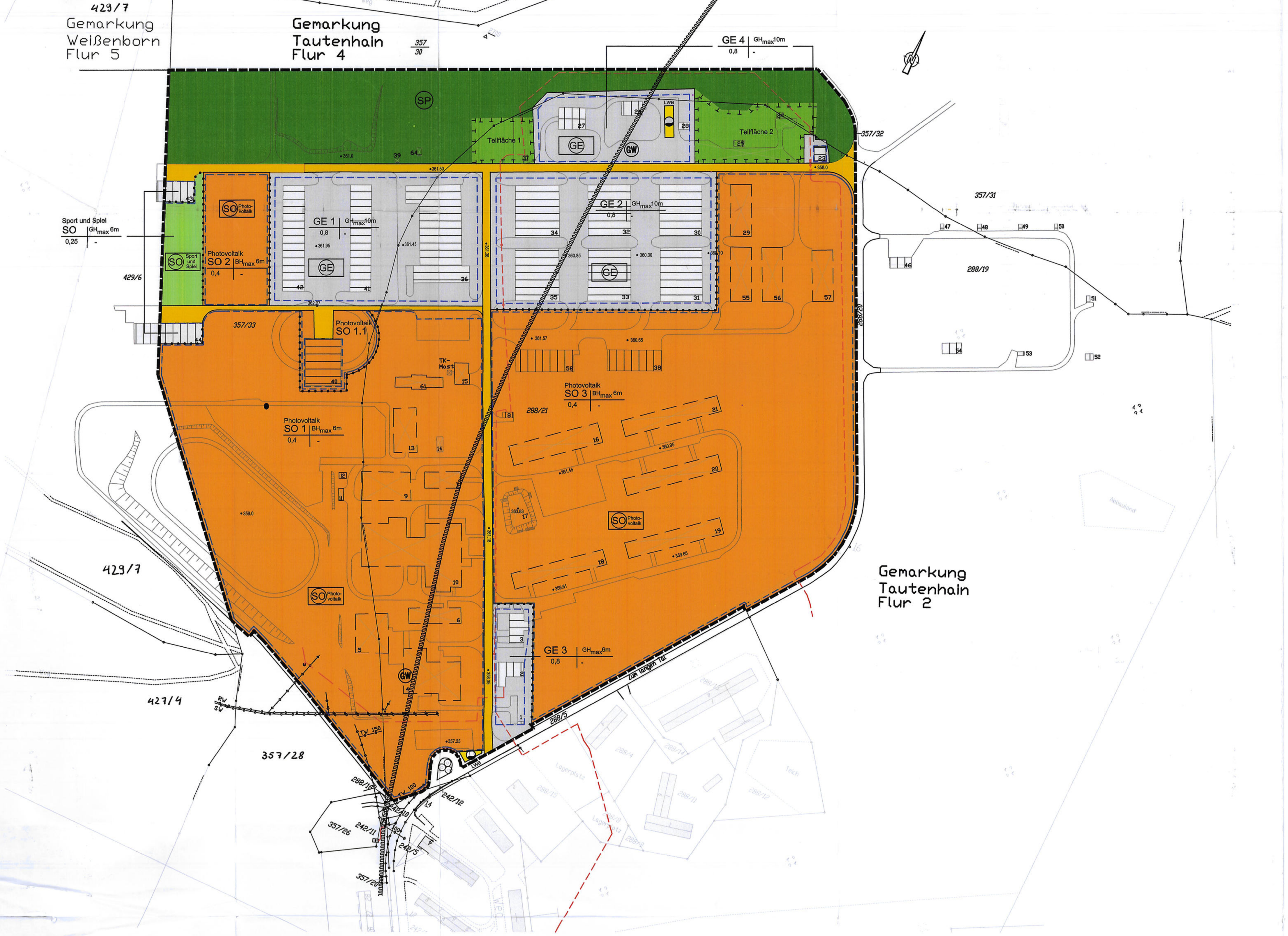

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat von Tautenhain hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 mit Beschluss-Nr. 32/2011 die Aufstellung des B-Planes mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 09.12.2011 per Aushang.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Bürgerversammlung am 10.11.2011. Die Terminverkündung erfolgte ortsüblich am 02.11.2011 per Aushang.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
3. Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 03.11.2011.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
4. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 BauGB gebilligt und die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Beschluss-Nr. 33/2011 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Auslegung erfolgte mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist ortsüblich per Aushang am 09.12.2011.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
5. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs und der Begründung zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Bauamt Bad Klosterlausnitz in der Zeit vom 19.11.2011 bis zum 23.12.2011 und vom 02.01.2012 bis zum 26.01.2012 . Es bestand für jedermann Einsicht.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
6. Parallel zur Bürgerbeteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom 20.12.2011 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
7. Die Gemeinde Tautenhain hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 02.02.2012 geprüft und abgewogen. Beschluss-Nr. 01/2012 [Abwägungsbeschluss] wurde gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich per Aushang am 22.2.12 bekannt gemacht.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
8. Der Bebauungsplan [Stand 02.02.2012] wurde gemäß § 10 BauGB von der Gemeinde Tautenhain in der Sitzung vom 02.02.2012 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Ihr wurde zugestimmt.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
9. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 mit Beschluss-Nr. 06/2012 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung [Stand 29.03.2012] gebilligt und die erneute Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Auslegung erfolgte mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vorbringung von Anregungen während der Auslegungsfrist ortsüblich per Aushang am 30.03.2012.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
10. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs und der Begründung zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Bauamt Bad Klosterlausnitz in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012. Es bestand für jedermann Einsicht.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
11. Parallel zur Bürgerbeteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom 10.04.2012 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.	Siegel	Tautenhain, den 22.5.12 Bürgermeister
12. Die Gemeinde Tautenhain hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 05.06.2012 geprüft und abgewogen. Beschluss-Nr. 01/2012 [Abwägungsbeschluss] wurde gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich per Aushang am 11.6.12 bekannt gemacht.	Siegel	Tautenhain, den 23.6.12 Bürgermeister
13. Der Bebauungsplan [Stand 22.05.2012] wurde gemäß § 10 BauGB von der Gemeinde Tautenhain in der Sitzung vom 05.06.2012 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Ihr wurde zugestimmt.	Siegel	Tautenhain, den 23.6.12 Bürgermeister
14. Der Beschluss und die Satzung zum Bebauungsplan [Stand 22.05.2012] ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.7.2012 per Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 18.7.2012 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermann Einsicht bereit. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.	Siegel	Tautenhain, den 19.7.12 Bürgermeister
~~15. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde durch die Baubehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis mit Erlass vom .... AZ .... erteilt~~	Siegel	Tautenhain, den Bürgermeister
16. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen der Gemeinde Tautenhain entsprechend Satzungsbeschluss vom 22.5.2012 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes [§§ 1-10 BauGB] werden beurkundet. Ausfertigung	Siegel	Tautenhain, den 17.7.12 Bürgermeister
17. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit den Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11.06.2012 übereinstimmen.	Siegel	~~Pößneck, den~~ Weißenborn, 12.06.2012 ~~Katasterbereichsleiter~~ ÖbVI

Rechtliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. TH S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011, Verkündungsstand: 31.01.2012
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBL. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. Nr. 12 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011
6. Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011
7. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011
8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)
9. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)
10. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011, BGBl. I S. 2178
11. Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen (Herausgeber ist die Thüringer Landesanstalt für Geologie, Jena), Fassung vom 25. Juni 2001
12. Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO) vom 03. April 2002 (GVBl. S. 204)

Planzeichenerklärung

- PlanzV 90 -

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet §8 BauNVO

SO Photovoltaik — sonstiges Sondergebiet - Photovolaik §11 BauNVO

SO Sport und Spiel — sonstiges Sondergebiet - Sport und Spiel §11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16, 17, 18, 19 BauNVO)

Erläuterung der Nutzungsschablone

GE	GHmax10m
0,8	-

Art ber baulichen Nutzung	max. zulässige Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	-

Als unterer Bezugspunkt der in den Gewerbegebieten festgesetzten maximalen baulichen Höhe GH wird die Oberkante der dem Gebäudemittelpunkt nächstliegenden festgesetzen privaten Verkehrsfläche festgesetzt.

Photovolaik

SO	BHmax6m
0,4	-

Art ber baulichen Nutzung	max. zulässige Bauhöhe
Grundflächenzahl	-

Als unterer Bezugspunkt der in den Sondergebieten - Photovoltaik festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen BH wird die Oberkante des vorhandenen Geländes, das im Bereich der baulichen Anlage im Mittel steht, festgesetzt (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

Sport und Spiel

SO	BHmax6m
0,25	-

Art ber baulichen Nutzung	max. zulässige Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	-

Als unterer Bezugspunkt der in dem Sondergebieten - Sport und Spiel festgesetzten maximalen baulichen Höhe GH wird die Oberkante der dem Gebäudemittelpunkt nächstliegenden festgesetzen privaten Verkehrsfläche festgesetzt.

3. Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze
(3.5) (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

private Erschließungsstraße

(6.2) Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen (GE 4)

Löschwasserbecken (LWB)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 15 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 15 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Waldfläche [Aufforstung]

7. Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Waldfläche [Bestandswald]

SP — Zweckbestimmung: Sport- und Spiel als
1. Kletterwald und Hochseilgarten
2. Paintball

8. Sonstige Planzeichen

(15.13) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

(15.14) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

nachrichtlich übernommen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(10.3) GW — Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Trinkwasserschutzzone III

9. Hinweise

vorh. Flurstücksgrenze

288/10 — vorh. Flurstücksbezeichnung

363.5 — örtlicher Höhenbezug m über NN (Bestandshöhen)

Böschung

Einzäunung

40 — Bestandsgebäude mit lfd. Haus-Nr.

40 — Bestandsgebäude innerhalb Sondergebiet - Solar mit lfd. Haus-Nr.

40 — Abbruch Bestandsgebäude mit lfd. Haus-Nr.

vorh. befestigte Flächen / vorh. Grünflächen um Gebäude

vorh. Trinkwasserleitung (TW), Zuführung

vorh. Regenwasserleitung (RW), Ableitung

vorh. Schmutzwasserleitung (SW), Ableitung

vorh. Mittelspannungskabel (E.ON)

Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiete

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes (siehe Planzeichnung) festgesetzt:

gemäß § 8 BauNVO: Gewerbegebiet (GE)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen, ausschließlich Elektrotankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO können ausnahmensweise zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf allen Dachflächen ist zulässig.

1.2 Sonstiges Sondergebiete Photovoltaik

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes (siehe Planzeichnung) festgesetzt:

gemäß § 11 (2) BauNVO: Sonstiges Sondergebiet (SO-Photovoltaik) mit der Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Anlagen.

Zulässig sind:
1. die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zum Zweck der Stromerzeugung
2. technische und bauliche Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaik-Anlagen erforderlich sind, Betriebs- und Transformatorengebäude sowie die bestehende Telekommunikationssendeanlage.
3. Lagerung, Reperatur, Wartung und Handel mit Solar- und Windenergieanlagen in Gebäude 40 im SO Photovoltaik 1.1

1.3 Sonstiges Sondergebiet Sport und Spiel

gemäß § 11 BauNVO: Sonstiges Sondergebiet (SO - Sport und Spiel) mit der Zweckbestimmung Durchführung von gewerblichen betriebenen Freizeitaktivitäten im Wald und in der Grünfläche.

Zulässig sind:
1. Kletterwald und Hochseilgarten
2. Paintball
3. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und Gebäuden die für den Betrieb erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16, 17, 18, 19 BauNVO)

Es wird für die einzelnen Teilgebiete wie folgt festgesetzt:

2.1 Grundflächenzahl - GRZ
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)

gemäß Nutzungsschablone

2.2 Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 Abs. 1 BauNVO, § 16 BauNVO)

gemäß Nutzungsschablone

Als unterer Bezugspunkt der in den Gewerbegebieten und im Sondergebiet - Sport und Spiel festgesetzten maximalen baulichen Höhe GH wird die Oberkante der dem Gebäudemittelpunkt nächstliegenden festgesetzten privaten Verkehrsfläche festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt der in den Sondergebieten - Photovolaik festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen BH wird die Oberkante des vorhandenen Geländes, das im Bereich der baulichen Anlagen im Mittel steht, festgesetzt (§ 18, Abs. 1 BauNVO).

Grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 1a BauGB)

3. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20

3.1 Ausgleichsflächen [Teilfläche 1 und 2 im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes] für Eingriffe in Natur und Landschaft - Die Gestaltung der beiden Teilflächen wird als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wie folgt festgesetzt [T - Fläche]:

Aufforstung der nördlichen Teilflächen 1 und 2 mit vorherigem Rückbau der Gebäude [einschließlich Bodenplatte] und befestigten Flächen als Mischwaldbestand mit Waldsaum- und Waldrandausbildung. Das Abbruchmaterial ist nach den Vorschriften der LAGA M 20 [06.11.2003] zu verwerten bzw. nach Deponievereinfachungsverordnung [16. Juli 2009] zu entsorgen. Die Gebäudefundamente der Abrissbauten werden für die Initialisierung des Wasserkreislaufes durchstoßen und für eine zukünftige Durchwurzelung vorbereitet. Die entsiegelten Flächen werden nach dem Abbruch mit kulturfähigen Roh- und Mutterboden abgedeckt und danach aufgeforstet.

Vor der Forstgehölzpflanzung sind nicht standortgerechte Nadelbäume aus den Teilflächen zu entfernen, Sitzkrücken für Greifvögel und ein 1,60m hoher umlaufender Wildschutzzaun aufzustellen. Für den überwiegend sandigen und wasserarmen Boden der Flächen ist im Kernbereich die Trauben-Eiche als Leitbaumart auszuwählen. Daneben sind als Beimischungen zur Entwicklung eines Laub-Mischwaldes Esche, Bergahorn, Winterlinde, Hainbuche und Ulme zu verwendet. Darüber hinaus ist durch die weitere Beteiligung von seltenen Baumarten wie Wildkirsche, Wildbirne, Wildapfel, Speierling, Elsbeere und Mehlbeere ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität und Widerstandsfähigkeit der Waldgesellschaft zu leisten [Pflanzenherkunft: Verwendung herkunftsgerechte Forstpflanzen, Pflanzverband: Trupp-, gruppen- und horstweise Mischungen, Pflanzanzahl und Pflanzverfahren: Anwendung der Rahmenpflanzverbände der Thüringer Landesforstverwaltung und Anwendung eines manuellen Pflanzverfahrens, Pflanzgröße: ca. 30 bis 50 cm].

Für die Waldrandgestaltung ist ein ca. 15 - 20 m breiter „Randstreifen" vorzusehen. Dieser ist durch weiträumigere Pflanzverbände am Kulturrand zu etablieren, womit Raum für sich natürlich ansamende Bäume und Sträucher geschaffen wird. Die Kulturpflege der Aufforstung ist 5 Jahre lang zu sichern und ist einmal jährlich durchzuführen.

3.2 zusätzlich zu den zeichnerischen Darstellungen werden folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen im Naturhaushalt festgesetzt:

Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20

Zur Unterstützung bodenbrütender Vogelarten, Lurche, Kriechtiere und Insekten verbunden mit dem Ziel der Erhöhung der Artenvielfalt wird im gesamte SO-Photovoltaik-Gebiet die bestehenden Bebauung [einschließlich Bodenplatte] [ausgenommen Gebäude 8, 58, 38 und 40] zurückgebaut. Das Abbruchmaterial ist nach den Vorschriften der LAGA M 20 [06.11.2003] zu verwerten bzw. nach Deponievereinfachungsverordnung [16. Juli 2009] zu entsorgen. Im Bestand verbleibende Keller unterhalb der Bodenplatten können mit unbedenklichem Abbruchmaterial verfüllt werden [entspr. Deklaration]. Die Gebäudefundamente der Abrissbauten werden für die Initialisierung des Wasserkreislaufes durchstoßen. Die entsiegelten Flächen werden nach dem Abbruch mit kulturfähigen Roh- und Mutterboden abgedeckt.

Im Anschluss an den Aufbau der Photovoltaikanlage [Erdplanum zum Geländeausgleich, Gestellaufbau mit Modulmontage und Kabelgräben] wird die Herstellung einer artenreichen Wiese aus standortgerechten Saatgut [anteilig aus Thüringer Herkunft] vorgenommen: Wiesensaatgutmischung auf Grundlage der RSM 8.1.3 Landschaftsrasenmischung für trockene Lagen mit einem Kräuteranteil 40% Gräseranteil 60%, Saatgut anteilig aus Thüringer Herkunft, Saatgut auf erdfeuchtem Boden aufbringen, anschließend wässern mit mind. 5 l/m², Erstmahd nach dem 1. Juli ab einer Halmlänge von mind. 15 cm durchführen. Zweitmahd spätestens Mitte September durchführen.

Für die Wahl von Nistplätzen durch bodenbrütende Vogelarten sind Offenlandwiesenflächen unter den PV-Anlagen zu entwickeln. Hierfür ist mindestens einmal jährlich eine Pflegerodung zur Verhinderung der Verbuschung der Flächen durchzuführen. In der Balz- und Brutzeit zwischen 1. April und 1. Juli ist das Befahren, Mähen und anderweitiges Stören der Flächen unter und neben den PV-Anlagen durch Bewirtschaftung mit schwerem Gerät zu unterlassen. Die jährlich mindestens einschürig durchzuführende Mahd und die Pflegerodung(en) sind dementsprechend nach dem 1.Juli erst durchzuführen. Entlang der Randstreifen außerhalb der PV-Anlage sind in Abstimmung mit der UNB Saale-Holzland-Kreis punktuell Lesesteinhaufen aus Natursteinen lokaler Herkunft aufzuschichten sowie Himmelslöcher anzulegen.

3.3 Gestaltung der unbebauten Flächen des Grundstückes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Errichtung von Stellplätzen hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit wasserdurchlässigem Material zu erfolgen.

4. Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich teilweise innerhalb der bestätigten Trinkwasserschutzzone III der Tiefbrunnen im Eisenberger Mühltal (nachrichtliche Übernahme).
In der von der Planung betroffenen Schutzzone III gelten die im Beschluss Nr. 43-8/75 des Kreistages Eisenberg vom 24.09.1975 aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan

Teil A - Planzeichnung
mit baurechtlichen, bauordnungsrechtlichen und grünordnerischen Festsetzungen

Sondergebiet Solarenergie Tautenhain

in der Gemarkung Tautenhain

Lageplan M 1 : 2000

Planungsträger: Gemeinde Tautenhain
Stadt Bad Klosterlausnitz als Erfüllende Gemeinde
Markt 3
07639 Bad Klosterlausnitz
Tel.: 036601/57117 Fax: 036601/57122

Planung: Dipl.-Ing. Stephan Götze
Ing.-Büro Dr. Götze, UHL Jena
Lutherstr. 131 07743 Jena
Tel: 03641 / 575950 Fax: 03641 / 575954
e-mail: s.goetze@buero-goetze.de

Grünordnung: Dipl.-Ing. Stephan Götze
Ing.-Büro Dr. Götze, UHL Jena
Lutherstr. 131 07743 Jena
Tel: 03641 / 575950 Fax: 03641 / 575954
e-mail: s.goetze@buero-goetze.de

Tautenhain, 22. Mai 2012